BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 572. Sitzung am 17. November 2021

zum Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses i. V. m. § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V

mit Wirkung zum 17. November 2021

- Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V bezüglich des Antrags auf Auskunft für neue Leistungen, der von der Deutschen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin e.V. (DEGUM e.V.) am 03. Juni 2021 eingereicht wurde, dass die angefragte Leistung Fraktursonografie gemäß § 6 Abs. 1d II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses nicht als abrechnungsfähige Leistung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab abgebildet ist, sondern eine neue Methode gemäß § 135 Abs. 1 SGB V darstellt.
- Die Bewertung der angefragten Leistung obliegt nach Prüfung des Antrages auf Auskunft für neue Leistungen gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V i. V. m. § 6 Abs.
 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsauschusses der Zuständigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses.